

Zitierhinweis

Oestmann, Peter: Rezension über: Ignacio Czeguhn / José Antonio López Nevot / Antonio Sánchez Aranda (eds.), *Control of Supreme Courts in Early Modern Europe*, Berlin: Duncker & Humblot, 2018, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 46 (2019), 2, S. 344-346, DOI: 10.15463/rec.29359218



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Dies zeigt, freilich zu einer spezifischeren Themenstellung, der zweite hier zu besprechende Band von Jon Stobart, ausgewiesener Experte der „history of shopping and retailing“, und der finnischen Historikerin Johanna Ilmakunnas. Er geht auf die Doppelsektion „A Taste for Luxury“ auf der 10. European Social Science Conference im Jahr 2014 zurück und hat das erklärte Ziel, vergleichende Perspektiven aufzumachen. Neben den Konferenzbeiträgen zu Schweden, Finnland, Russland, Frankreich, Spanien und Großbritannien wurden Beiträge zu Deutschland, Italien und den Niederlanden eingeworben. Der Band greift ein zentrales Thema der Konsumforschung auf und beschäftigt sich mit dem Erwerb und Gebrauch von „Luxusgütern“ und mit der damit verbundenen Herausbildung zeitgenössischer Geschmacksvorstellungen. Die insgesamt 14 Beiträge zeigen, wie sich eine heterogene europäische Elite, bestehend aus ländlicher Gentry, höfischen Beamten, Kaufleuten, wohlhabenden Bürgern und reich gewordenen Kompanieangestellten, durch den Konsum ausgewählter Güter formierte und distinguierte. Zur Palette der Luxuswaren gehörten „Klassiker“ wie Porzellan und Baumwollstoffe, aber auch weniger bekannte Waren wie Mahagonimöbel, Chinoiserien und französische Kosmetikartikel. Deutlich wird, welcher Aufwand hinter dem Konsum dieser Güter steckte: Die Beschaffungswege waren lang und umfassten grenzüberschreitende Geldtransfers; außerdem erforderte die Auswahl „des Richtigen“ die Lektüre von Anzeigebülletten sowie Kennerschaft und Vermittlerdienste. Gleich mehrere Beiträge zeigen, dass Jan De Vries' These von einer Entwicklung vom „alten“ zum „neuen“ Luxus nicht mehr haltbar ist, vielmehr existierten unterschiedliche Formen des Luxuskonsums nebeneinander: Soziale Aufsteiger setzten nicht nur auf die Güter des Komforts, sondern auch auf repräsentative Bauten und eine große Dienerschaft, so wie umgekehrt alte Eliten „neue“, modische Güter konsumierten.

Abgesehen von den durchweg empirisch dichten Fallstudien beruht die interessanteste übergreifende Erkenntnis aus diesem Band auf einem Doppelbefund: Auf der einen Seite konstituierte sich im 18. Jahrhundert durch die weiter zunehmende Zirkulation von Luxusgütern und die Mobilität von Kaufleuten, Diplomaten, Gelehrten und sonstigen Reisenden eine kosmopolitische Elite, die die Vorlieben für ein bestimmtes Spektrum exquisiter Güter teilte. Auf der anderen Seite bestanden erhebliche Widerstände gegen ausländische Waren, die sich in der Wirtschaftspolitik, der Aufwandsgesetzgebung und dem, was man „patriotischen Konsum“ nennen könnte, niederschlugen. Trotz einer gewissen Internationalisierung des Geschmacks, so das Fazit der Herausgeber, könne von einer europäischen Konsumkultur nicht die Rede sein. Dafür war die sich bildende kosmopolitische Elite zu heterogen im Hinblick auf ihren Reichtum, ihren Sachbesitz und eben auch ihre Konsumvorlieben.

Kim Siebenhüner, Jena

Czeguhn, Ignacio / José Antonio López Nevot / Antonio Sánchez Aranda (Hrsg.), Control of Supreme Courts in Early Modern Europe (Schriften zur Rechtsgeschichte, 181), Berlin 2018, Duncker & Humblot, 323 S. / Abb., € 89,90.

Sammelbände sind eine zweischneidige Literaturgattung. Die auf Tagungen gehaltenen Vorträge sind nur in seltenen Glücksfällen durch einen erkennbaren roten Faden miteinander verknüpft. Wenn es den Veranstaltern und späteren Herausgebern gelingt, in einer Einleitung oder Schlussbetrachtung die Einzelbeiträge miteinander zu verknüpfen, kann es dennoch den sprichwörtlichen Mehrwert gegenüber einzeln veröffentlichten Aufsätzen geben. Der aus einer deutsch-spanischen Zusammenarbeit hervorgegangene Tagungsband zur frühneuzeitlichen Justizkontrolle erhebt diesen Anspruch von vornherein und deutlich sichtbar gar nicht. Ein Dutzend Autoren traf

sich zu zwei Konferenzen in Berlin und Granada. Deswegen ist das Buch in zwei große Teile gegliedert: „Meeting Berlin – Meeting Granada“. Manche Mitstreiter hielten zwei Vorträge, andere nur einen. Eine thematische Zusammenführung fehlt. So finden sich Beiträge zu Schottland an drei verschiedenen Stellen (63, 117, 231), ebenso zum Alten Reich (89, 209, 267). Herausgekommen sind Schlaglichter auf mehrere europäische Rechtsordnungen. Spanien ist fünfmal vertreten, Deutschland und Schottland jeweils dreimal, England und Schweden je einmal. Es handelt sich also eher um eine Sammlung von Einzelstudien als um ein thematisch straffes Buch. Die drei Herausgeber beschränken sich auf ein knapp zweiseitiges Vorwort.

Am Beginn steht eine sehr anregende und gut durchdachte Annäherung an das Thema aus moderner rechtstheoretischer Perspektive. Bertram Lomfeld spricht einige Grundfragen an, um die es bei der Kontrolle von Gerichten geht. Hier zeigt sich nämlich zum einen ein Spannungsverhältnis zur richterlichen Unabhängigkeit. Zum anderen kann eine wie auch immer geartete Kontrolle durch das Parlament zu Ungleichgewichten bei der Gewaltenteilung führen. Als denkbare Formen der Justizkontrolle nennt Lomfeld die Beeinflussung einzelner Gerichtsverfahren, die Auswahl und Ernennung der Richter, Dienstaufsicht als Beschränkung der Selbstverwaltung und – vorgelagert – die Richterausbildung. Den besten Schutz gegen gerichtliche Willkür und Missbräuche bietet womöglich ein stabiles und verbindliches Prozessrecht. Die abstrakten Vorgaben des Gesetzgebers tragen auf diese Weise dazu bei, die Notwendigkeit einer Einzelfallkontrolle erheblich zu vermindern. Ganz richtig spricht Lomfeld nicht von Rechtsbehelfen. Beschwerde, Berufung, Revision, im älteren Recht Appellation oder Urteilsschelte führen zwar ebenfalls zu einer sehr wirksamen Justizkontrolle. Aber auf diese Weise üben Obergerichte die Aufsicht über Untergerichte aus. Das besonders schwierige Problem, auch die Höchstgerichtbarkeit zu kontrollieren, löst man durch Instanzenzüge und Rechtsmittel nicht.

Die im Buch verstreuten historischen Fallbeispiele halten sich allerdings nicht konsequent an derartige Vorgaben. So befasst sich Wolfgang Sellert mit Nichtigkeitsklagen am Reichskammergericht und Reichshofrat (267). In der Tat war es im Alten Reich möglich, mit der sogenannten *querela nullitatis* unterinstanzliche Entscheidungen selbst bei Appellationsverboten von den Reichsgerichten aufheben zu lassen. Aber hier ging es gerade nicht um die Kontrolle der höchsten Gerichte, sondern um die Aufsicht der obersten Gerichte über die mittleren Gerichte. Auf der anderen Seite fallen manche Aufsätze aus den zeitlichen Grenzen des Buchtitels heraus. López Nevot beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem 14./15. Jahrhundert, Morales Payán mit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Sellert sogar kurz mit dem Nationalsozialismus.

Andere Beiträge des Bandes nehmen die Themenbegrenzung ernster und fragen sachgerecht nach dem Verhältnis des frühneuzeitlichen Herrschers zu seinem obersten Gericht. Ein typisches Kontrollinstrument in mehreren europäischen Rechtsordnungen waren Visitationen. Hier reiste eine Kommission im Auftrag des Herrschers zum Gerichtsort und prüfte dort einzelne Verfahren sowie das pflichtgemäße Verhalten der Richter. Ein Blick auf die Kanzlei (Chancillería) von Valladolid und Granada zeigt, dass es hier zahlreiche Visitationen im 16. und 17. Jahrhundert gab (151–152). Zeitgleich sprach die zeitgenössische spanische Literatur davon, es bestehe die Vermutung, dass die Amtsführung an den Gerichten rechtmäßig sei. Beim schwedischen Svea Hovrätt begannen die Visitationen 1636. Genau in diesem Jahr legte das Gericht eine Sammlung interner Entscheidungsbegründungen an (Codex Rationum Iudicii Civilis). Die finnische Rechtshistorikerin Mia Korpiola kann sehr plausibel diese neue Form der Schriftlichkeit mit der Notwendigkeit einer Justizkontrolle verknüpfen. Um zu wissen, ob das Gericht ordnungsgemäß gearbeitet hatte, mussten die Visitatoren zumindest

wissen, aus welchen Gründen die Richter ganz bestimmte Entscheidungen getroffen hatten. Für den Bereich des Alten Reiches bietet Anja Amend-Traut eine sehr hilfreiche Typologie am Beispiel des Reichskammergerichts. Sie unterscheidet innere und äußere Justizkontrolle. Zur äußeren Kontrolle gehörten direkte Eingriffe des Kaisers, die freilich politisch und rechtlich auf große Ablehnung stießen. An den Visitationen wie auch an der Präsentation der Assessoren waren maßgeblich die Reichsstände beteiligt. Und mit bestimmten außerordentlichen Rechtsbehelfen war es sogar möglich, Fälle aus der obersten Gerichtsbarkeit vor den Reichstag zu ziehen (sogenannter *recursus ad comitia*). Die interne Kontrolle bestand mehrfach im Erlass untergesetzlicher Normen, etwa in Form Gemeiner Bescheide oder sogenannter Senatsschlüsse. Das Gericht kündigte hiermit an, wie es in Zukunft bestimmte streitige Fragen oder Probleme lösen wollte. Eine sehr ähnliche Beobachtung steuert John Ford für Schottland bei. Üblicherweise folgte das College of Justice seinem eigenen Prozessrecht. Bei größeren rechtspolitischen Auseinandersetzungen nahmen dagegen die Gesetzgebungsaktivitäten des Parlaments deutlich zu. Von hier aus lässt sich fragen, ob und in welcher Weise auch Gesetzgebung in abstrakt-genereller Weise die oberste Gerichtsbarkeit kontrollieren kann.

Denkanstöße bieten die versammelten Aufsätze also in großer Zahl. Eine stärkere zeitliche und inhaltliche Straffung hätte dem Band allerdings eine überzeugendere Durchschlagskraft verliehen. Justizkontrolle in der Frühen Neuzeit wirft Fragen nach den Vorformen von Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung auf und führt damit mitten hinein in die Entstehung des modernen Staates. Die damit verbundenen Fragen sind noch längst nicht beantwortet. Die Herausgeber kündigen deswegen an, dass ein großer angelegter europäischer Vergleich noch folgen soll. Der Sammelband aus Berlin und Granada dient ihnen hierbei als Vorstudie für ein großer angelegtes Projekt. Insofern darf man auf die Fortsetzung gespannt sein.

Peter Oestmann, Münster

Heuser, Beatrice (Hrsg.), *Small Wars and Insurgencies in Theory and Practice, 1500–1850*, London / New York 2016, Routledge, XII u. 219 S., £ 29,95.

Die Beiträge des vorliegenden Sammelbandes gehen auf eine internationale Tagung zurück, die 2013 im National Army Museum in Chelsea/London stattfand. Der Titel dieser Tagung, „The Origins of Small Wars: From Special Operations to Ideological Insurgencies“, legte noch eine historische Abfolge nahe, die offenbar die einzelnen Beiträge so nicht bestätigt haben. Der Titel des Sammelbandes ist demgegenüber neutraler, wenn er Kleine Kriege und ideologisch motivierte Guerillakriege stärker parallelisiert. Als eine Wurzel des Kleinen Krieges identifizierten schon die (meist französischen) Kriegstheoretiker des 18. Jahrhunderts das Agieren von „special forces“, die in kleinen Gruppen jenseits des großen Krieges der Schlachten und Belagerungen agierten und mittels Überfällen und Raids dem Feind Schaden zufügen sollten, indem sie beispielsweise den Nachschub unterbrachen, in Feindesland Vieh stahlen oder Brandschatzungen eintrieben. Gerade im 17. und 18. Jahrhundert gab es dafür durchaus berühmte Spezialisten wie die Kroaten oder im Dreißigjährigen Krieg auch die Finnen. Im französischen Sprachgebrauch bürgerte sich seit dem 17. Jahrhundert der Begriff des „partisan“ als Führer einer „partie“ ein. Solcher zunehmend als irregulär diskreditierter Kriesspraktiken bedienten sich jedoch auch aufständische Untertanen; diese „insurgencies“ kulminierten schließlich in den Aufständen gegen das revolutionäre und napoleonische Frankreich und wurden mit dem epochalen spanischen Aufstand nach 1808 als „guerilla“ zum Synonym für den Kleinen Krieg. So hilfreich eine solche Unterscheidung zwischen „special forces“ und „insurgency“ für